

**Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Landtagswahl 2027**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 24. März 2026
IV 314 - 86199/2025

Nach dem Beschluss der Landesregierung vom 24. März 2026 findet die Wahl des Landtages am

Sonntag, dem 18. April 2027

statt.

Aufgrund des § 21 der Landeswahlordnung (LWO) vom 9. Juli 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Oktober 2022, (GVOBl. Schl.-H. S. 908), Ressortbezeichnungen ersetzt (Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sind

bis Montag, 22. Februar 2027, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

einzureichen, und zwar

- die Wahlvorschläge für die Wahlkreise (Kreiswahlvorschläge) bei den zuständigen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern,
- die Landeslisten beim Landeswahlleiter, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, Raum 342 bzw. 344.

Die Namen und Anschriften der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter habe ich im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ([Nummer 2026/87](#) vom 3. März 2026) bekannt gemacht.

Die Wahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen so rechtzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel, welche die Wahlleiterin oder der Wahlleiter feststellt, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist - von wenigen im Landeswahlgesetz bestimmten Ausnahmen abgesehen - eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich. Auf § 30 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. 637), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), weise ich besonders hin.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 8 und 23 bis 31 LWahlG sowie die §§ 21 bis 31 LWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist im Einzelnen folgendes zu beachten:

1. Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen

1.1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können sowohl von Parteien als auch von parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden.

1.2. Anzeige über die Beteiligung an der Wahl

1.2.1. Parteien, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind, können als solche einen Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag, Landesliste) nur einreichen, wenn

- **sie spätestens am 26. Januar 2027, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, schriftlich angezeigt haben und
- der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Anzeige sind beizufügen

- die schriftliche Satzung der Landesorganisation der Partei,
- das schriftliche Programm der Landesorganisation der Partei sowie
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes.

Ferner sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Hat eine Partei keinen Landesverband, treten die Vorstände der im Land bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes) an die Stelle des Landesvorstandes.

Die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss erfolgt spätestens am **5. Februar 2027**. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich. Gegen die Nichtzulassung kann die Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach der Bekanntgabe (voraussichtlich bis zum **9. Februar 2027**) Beschwerde zum Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 52. Tages vor der Wahl (**25. Februar 2027**) wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

Einzelheiten über die Anzeige und das Verfahren zur Feststellung der Parteieigenschaft enthält § 24 LWahlG.

- 1.2.2 Für diejenigen Parteien, die mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind, ist eine Anzeige über die Beteiligung an der Wahl nicht erforderlich. Um welche Parteien es sich hierbei handelt, stellt der Landeswahlausschuss spätestens am **5. Februar 2027** verbindlich fest.

2 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

2.1 Allgemeine Anforderungen (Kreiswahlvorschläge und Landeslisten)

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer nach § 8 LWahlG wählbar ist und die Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Wahlvorschlag soll Namen und Kontaktdaten der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Diese dürfen nicht Wahlleiterinnen und Wahlleiter oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sein und auch keinem Wahlausschuss oder Wahlvorstand angehören (§ 53 Absatz 2 LWahlG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung hierzu gewählt worden ist. § 23 LWahlG enthält dazu zwingende Verfahrensregelungen, auf die besonders hingewiesen wird.

Bewerberinnen und Bewerber einer Partei müssen entweder Mitglieder derjenigen Partei sein, für die sie sich bewerben und dürfen keiner weiteren Partei angehören, oder sie dürfen keiner Partei angehören; dies muss an Eides Statt versichert werden (s. Nummer 2.2 Buchst. d), Nummer 2.3 Buchst. d)).

Wahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet

sein. Hat eine Partei keinen Landesverband, treten an die Stelle des Landesvorstandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), auf deren Bereich sich der Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt.

2.2 Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Jeder Vorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Bei Wahlvorschlägen von Parteien müssen außerdem der Name der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angegeben werden.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zur Zulassung des Kreiswahlvorschlages gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§§ 28, 31 Absatz 3 Satz 3 LWO) und bei der Herstellung der Stimmzettel (§ 33 Absatz 1 LWO) bei den Angaben zur Erststimme anstelle der Postleitzahl und dem Wohnort der Bewerberin oder des Bewerbers (Hauptwohnung) entsprechend ihrer oder seiner Angabe die Postleitzahl und der Ort der Erreichbarkeit verwendet (die Angabe eines Postfaches genügt nicht).

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur auf einem Kreiswahlvorschlag benannt sein. Die in Kreiswahlvorschlägen von Parteien benannten Bewerberinnen und Bewerber können jedoch gleichzeitig in der Landesliste derselben Partei auftreten. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur **einen** Kreiswahlvorschlag einreichen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind, sowie Kreiswahlvorschläge für parteilose Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen von mindestens **100** Wahlberechtigten aus dem betreffenden Wahlkreis persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 26 Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 LWahlG); deren Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Diese Unterschriften (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 LWO zu erbringen, die von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei ausgegeben werden. Das Formblatt kann auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei Kreiswahlvorschlägen für parteilose Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gilt zudem die Besonderheit, dass drei Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen, ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften, die der Gemeindewahlbehörde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners vorgelegt werden, ungültig. Weitere Hinweise siehe hierzu sogleich in Nummer 2.4.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

- a) die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 9 LWO),
- b) die Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 10 LWO); die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindewahlbehörde erteilt;

von Parteien außerdem

- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 23 LWahlG (Anlage 11 LWO),
- d) die Versicherung an Eides Statt der Bewerberin oder des Bewerbers über die Parteizugehörigkeit (Anlage 12 LWO);

von Parteien, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind, sowie bei parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern **darüber hinaus**

- e) die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner auf amtlichen Formblättern (Anlage 7 LWO, ggf. auch Anlage 8 LWO).

2.3 Landeslisten

Die Landeslisten sollen nach dem Muster der Anlage 14 LWO eingereicht werden. Jede Landesliste muss

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie
- Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils den oder die Rufnamen), Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zur Zulassung der Landesliste gegenüber dem Landeswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Landeslisten (§ 31 Absatz 3 Satz 3 LWO) anstelle der Postleitzahl und dem Wohnort der Bewerberin oder des

Bewerbers (Hauptwohnung) entsprechend ihrer oder seiner Angabe die Postleitzahl und der Ort der Erreichbarkeit verwendet (die Angabe eines Postfaches genügt nicht).

Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf der Landesliste unterliegt keinen Beschränkungen. Landeslisten von Parteien, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind, müssen von mindestens **1.000** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 26 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2 LWahlG); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Diese Unterschriften (Unterstützungsunterschriften) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 15 LWO zu erbringen, die vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei ausgegeben werden. Das Formblatt kann auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Eine wahlberechtigte Person darf nur eine Landesliste unterzeichnen; hat sie mehrere Landeslisten unterzeichnet, sind die Unterschriften, die der Gemeindewahlbehörde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners vorgelegt werden, ungültig. Weitere Hinweise siehe hierzu in Nummer 2.4.

Mit der Landesliste sind folgende Anlagen einzureichen:

- a) die Zustimmungserklärungen aller in der Landesliste aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 16 LWO),
- b) für alle in der Landesliste aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber jeweils eine Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 10 LWO); die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindewahlbehörde erteilt,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste nach § 23 LWahlG (Anlage 17 LWO),
- d) die Versicherungen an Eides Statt über die Parteizugehörigkeit von allen in der Landesliste aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern (Anlage 12 LWO);

von Parteien, die nicht mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind, darüber hinaus

- e) die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner auf amtlichen Formblättern (Anlage 15 LWO, ggf. auch Anlage 8 LWO).

Der Landesliste einer Partei soll in elektronischer Form das Logo der einreichenden Partei beigelegt werden. Das Logo darf an textlichen Elementen nur

den Namen der einreichenden Partei oder ihre Kurzbezeichnung oder beides enthalten und maximal 45 mm breit und 18 mm hoch sein.

Bevorzugt wird eine Vektorgrafik als Adobe-Illustrator-Datei (AI) oder EPS, alternativ auch eine PDF/X-3. Die Grafik soll vierfarbig (Euroskala – CYMK) sein, die Schriften in Zeichenwege konvertiert und in einer Positivdarstellung übermittelt werden.

Alternativ ist auch eine Pixelgrafik/Bitmap als BMP, EPS, JPG oder TIFF möglich. Auch hier sollte die Grafik vierfarbig (Euroskala – CYMK) sein und als Positivdarstellung eingereicht werden.

Das elektronische Logo soll dem Wahlvorschlag auf einem Datenträger (USB-Stick) beigelegt und nicht per E-Mail vorgelegt werden.

Stellt der Landeswahlausschuss nach § 31 Absatz 2 LWO fest, dass eine Partei innerhalb der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 25 LWahlG) kein den Vorgaben des § 29 Absatz 6 LWO entsprechendes Logo in elektronischer Form eingereicht hat, unterbleibt bei dieser Partei ein Aufdruck des Logos auf dem Stimmzettel.

2.4 Unterstützungsunterschriften

Sind für einen Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften zu erbringen, ist dabei außerdem folgendes zu beachten:

- Auf dem amtlichen Formblatt für die Unterstützungsunterschrift (Anlage 7 bzw. 15 LWO) sind neben der Unterschrift Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist deren oder dessen Wahlberechtigung durch eine entsprechende Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde nachzuweisen. Bei Unterschriften zum Kreiswahlvorschlag muss die Wahlberechtigung für den betreffenden Wahlkreis gegeben sein; bei Unterschriften zur Landesliste genügt die Wahlberechtigung zur Landtagswahl überhaupt. Die Wahlrechtsbescheinigung wird in der Regel auf demselben Formblatt erteilt, auf dem sich die Unterstützungsunterschrift befindet (Anlage 7 bzw. 15 LWO). Sie kann auch auf einem besonderen Formblatt nach Anlage 8 LWO erteilt werden; in diesem Fall muss sie vom Träger des Wahlvorschlages bei dessen Einreichung mit der zugehörigen Unterstützungsunterschrift verbunden werden. Eine wahlberechtigte Person kann sowohl **eine Landesliste** als auch **einen Kreiswahlvorschlag** unterstützen.
- Parteien können mit der Sammlung von Unterstützungsunterschriften erst beginnen, nachdem die Bewerberinnen und Bewerber nach § 23 LWahlG aufgestellt sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Partei-

en haben bei der Anforderung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zu bestätigen.

- Mit der Unterschriftensammlung kann unabhängig von der Anzeige über die Beteiligung an der Wahl (s. Nummer 1.2) begonnen werden.
- Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber ist zulässig. Bei Kreiswahlvorschlägen muss sie oder er im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.
- Es wird empfohlen, vorsorglich über die gesetzlich geforderte Mindestanzahl hinaus weitere Unterstützungsunterschriften vorzulegen für den Fall, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können. Enthält ein Wahlvorschlag nicht genügend gültige Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

3. **Wahlkreiseinteilung**

Die Einteilung des Landes in 35 Wahlkreise ergibt sich aus dem Beschluss des Wahlkreisausschusses vom 22. April 2015. Ich verweise hierzu auf meine Bekanntmachungen vom 22. April 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 111) und 28. März 2025 (Amtsbl. Schl.-H. Nummer 2025/136).

4. **Vordrucke**

Es wird empfohlen, das Kandidatenportal des Landeswahlleiters im Internet zu nutzen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Landtagswahl 2027 bequem online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben unterstützen bei der Dateneingabe. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags können so verhindert und zusätzliche Arbeitsaufwände vermieden werden.

Zur Handhabung des Kandidatenportals wird am 29. April 2026, 17.00 – 18.30 Uhr ein Webinar angeboten (Link <https://eu01web.zoom.us/j/62813770121?pwd=8OLH15SeVevC8UvI3oolQGR3lpRuZC.1>). Die Teilnahme ist kostenlos.

Es wird darauf hingewiesen, dass es jedoch nicht möglich ist, die Unterlagen für einen Wahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal bei der zuständigen Wahlleitung einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis **Montag**,

22. Februar 2027 (= 55. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr bei der zuständigen Wahlleitung vorliegen.

Die Zugangskennungen zum Wahlvorschlagsportal können unter wahlen@im.landsh.de (Landesliste) und bei den jeweils zuständigen Kreiswahlleitungen (Kreiswahlvorschläge) abgefragt werden.

Alternativ zum Wahlvorschlagsportal erhalten Sie auf Anforderung die zur Aufstellung eines Wahlvorschlags zur Landtagswahl 2027 erforderlichen sowie die diesem beizufügenden Anlagen zur Landeswahlordnung (LWO) in Form von ausfüllbaren PDF-Formularen.

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften zur Landesliste werden ebenfalls von mir auf Anforderung herausgegeben; für die Ausgabe von Formblättern für Unterstützungsunterschriften zu Kreiswahlvorschlägen sind die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter zuständig.